

- S 1: Gewerbegebiet Neufahrn/Eching (geplant)
- S 2: Dachau, Karlsfeld, Petershausen
- S 4: Geltendorf
- S 5: Harthaus, Grafing Bahnhof
- S 6: Feldkirchen, Markt Schwaben, Erding nördlich Siglfing (geplant)
- S 7: Höllriegelskreuth
- Moosburg

Darüber hinaus sollen im Stadtgebiet München, insbesondere an folgenden bestehenden und geplanten Verknüpfungspunkten von S- und U-Bahnen, ausreichende Parkplatzkapazitäten vorgehalten werden:

- Feldmoching (S1/ U2)
- Moosach (S1/ U3)
- Neuperlach Süd (S1/ U5)
- Englschalking (S8/ U4)

Z 4.2.4 An den bestehenden und geplanten U-Bahnlinien sollen Park+Ride-Anlagen insbesondere an den Haltepunkten Olympiapark-Nord (U 3) und am Hochschul- und Forschungsgelände Garching (U 6) errichtet werden.

Z 4.2.5 Die Park+Ride-Plätze in Flughafennähe sollen dem Tagespendelverkehr zur Verfügung stehen.

4.3 Verkehrsinformationssysteme und -technologien

G 4.3.1 Die Träger der Verkehrsinfrastruktur sollen dem Verkehrsteilnehmer Verkehrsinformationssysteme in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen.

G 4.3.2 Elektronische Informationen sollen verstärkt durch folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen:

- Das Angebot an digitalen Verkehrsinformationen soll für jeden Verkehrsteilnehmer verfügbar sein.
- An Verknüpfungspunkten im ÖPV-Netz sollen elektronische Verkehrsinformationssysteme der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Z 4.3.3 Für die Benutzung von Mobilfunktelefonen sollen in allen öffentlichen Verkehrsmitteln die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Z 4.3.4 In den Ortszentren und im Bereich von Einrichtungen mit verstärktem Parkplatzbedarf sollen Parkleitsysteme den Parkplatzzuchverkehr möglichst gering halten.

Z 4.3.5 Verkehrsleit- und -informationssysteme sollen auf dem Mittleren Ring (B 2R) und den Autobahnen innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs München (A 8, A 9, A 92, A 94, A 95, A 96, A 99) errichtet und ausgebaut werden.

Z 4.3.6 Die Voraussetzungen zur zügigen und effektiven Bewältigung von Betriebsstörungen im ÖPV in der Region München sollen schnellstmöglich geschaffen werden.

5 Luftverkehr

G 5.1 Der Verkehrsflughafen München soll als Großflughafen der Region München den nationalen und internationalen Luftverkehr abwickeln.

Z 5.2¹

Z 5.3² Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3 000 kg offen stehen.

Z 5.4 In der Nähe von Wohngebieten sollen keine Hubschrauberlandeplätze für gewerbliche Zwecke zugelassen werden.

6 Nachrichtenwesen

G 6.1 Die Einrichtungen des Fernmeldewesens, insbesondere Kabelnetze und Richtfunkstrecken, sollen weiterentwickelt

und ausgebaut werden. Sie sollen den zeitgemäßen Anforderungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt an Telekommunikation und -information sowie den kommunalen Planungen gerecht werden.

G 6.2 Die Nutzung von baulichen Anlagen des Mobilfunks soll unter Beachtung der zulässigen Grenzwerte gebündelt werden. Insbesondere Antennenträger für Richtfunkstrecken (Mobilfunkmasten) sollen von den Mobilfunkgesellschaften möglichst gemeinsam genutzt werden.

G 6.3 Antennenträger (Mobilfunkmasten) sollen so in die Siedlungsbereiche oder den Freiraum integriert werden, dass die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich bleiben.

G 6.4 Auf den ausreichenden flächendeckenden Erhalt des öffentlich zugänglichen Fernsprechnetzes in der gesamten Region soll hingewirkt werden.

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung Tekturkarte „Regionales Verkehrskonzept“ erhält die beiliegende Fassung.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

München, den 25. Oktober 2006
Regionaler Planungsverband München

Hager
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 255

¹ Das Ziel 5.2 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Es lautet in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2003: „Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und -landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.“

² Der zweite Halbsatz des Ziels 5.3 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Das ganze Ziel lautet in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2003: „Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3 000 kg und der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nur für Industrie- und Werkflugverkehr offen stehen.“

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B II „Siedlungswesen – Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ (Zwanzigste Änderung)

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006

Anlage: Karte 2u „Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck“ Tektur 1 i. M. 1:50.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des